



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 19

Rathenow, 2012-04-27

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 26. März 2012

BV-0267/12

Einwendungen der kreisangehörigen
Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum
Entwurf der Haushaltssatzung 2012

Seite 47

BV-0262/12

Eingliederungshilfeplan des Landkreises
Havelland

Seite 47

BV-0234/11

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur
Erbringung von Leistungen des ÖPNV im
Landkreis Havelland (Verkehrsleistungs- und
Finanzierungsvertrag) durch die Havelbus
Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam –
Fortschreibung

Seite 47

BV-0251/12

Vertrag über die Beteiligung des Landkreises
Havelland an der Finanzierung der
Geschäftstätigkeit der Schloss Ribbeck

GmbH und Gewährung einer
Gesellschaftereinlage

Seite 48

BV-0253/12

Nahverkehrsplan für den übrigen Öffentlichen
Personennahverkehr des Landkreises
Havelland für den Zeitraum 2012 bis 2016

Seite 48

BV-0255/12

Förderung von Investitionen in Infrastruktur
des ÖPNV im Landkreis Havelland und von
Fahrzeugen des ÖPNV

Seite 48

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 3.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Ausschuss Grundsicherung und Arbeit

Seite 49

Öffentliche Bekanntmachung der 25.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Jugendhilfeausschuss

Seite 49



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Öffentliche Bekanntmachung der 18.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Ausschuss Finanzen / Rechnungsprüfung /
Petitionen

Seite 50

Satzung der Hegegemeinschaft Ketzin

Seite 51

Ungültigkeitserklärung von Jagdscheinen

Seite 56



Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 26. März 2012

Beschluss-Nr.: BV-0267/12

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

1. Der aus der Anlage zur Beschlussvorlage ersichtlichen Einwendung Nr. 3 wird entsprechend dem Verwaltungsvorschlag stattgegeben.
2. Die aus der Zusammenfassung ersichtlichen Einwendungen Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden zurückgewiesen.

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012

Folgender Einwendung wurde stattgegeben:

3. Nutzung weiterer Ertragsmöglichkeiten – Zinserträge 2012 werden um 68.000 Euro erhöht

Folgende Einwendungen werden zurückgewiesen:

1. Absenkung der Kreisumlage von 43,5 auf 43,0 Prozent
2. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln laut Gesamtfinanzhaushalt
4. Absenkung der Aufwendungen für Schloss Ribbeck und MAFZ sowie Überprüfung Investitionen MAFZ
5. Korrektur Rücklagenübersicht
6. Übersicht Ergebnisentwicklung

Beschluss-Nr.: BV-0262/12

Eingliederungshilfeplan des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig den Eingliederungshilfeplan des Landkreises Havelland.

(Der Plan kann auf der Internetseite des Landkreises Havelland unter <http://www.havelland.de/Soziales.40.0.html> eingesehen werden)

Beschluss-Nr.: BV-0234/11

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV im Landkreis Havelland (Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag) durch die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam – Fortschreibung

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Der Landrat wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV im Landkreis Havelland (Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag) durch die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam - Fortschreibung - zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: BV-0251/12

Vertrag über die Beteiligung des Landkreises Havelland an der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Schloss Ribbeck GmbH und Gewährung einer Gesellschaftereinlage

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich, dass der Landrat ermächtigt wird,

1. mit der Schloss Ribbeck GmbH einen Vertrag über die Beteiligung des Landkreises Havelland an der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Schloss Ribbeck GmbH für die Jahre 2012 bis 2014 abzuschließen.
2. als gesetzlicher Vertreter des alleinigen Gesellschafters der Schloss Ribbeck GmbH im Jahr 2012 eine Gesellschaftereinlage in Höhe von 60.000,00 € zu beschließen.

Beschluss-Nr.: BV-0253/12

Nahverkehrsplan für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2012 bis 2016

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich den Nahverkehrsplan für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2012 bis 2016.

(Der Nahverkehrsplan kann auf der Internetseite des Landkreises Havelland unter <http://www.havelland.de/OEffentlicher-Personennahverke.1331.0.html> eingesehen werden)

Beschluss-Nr.: BV-0255/12

Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass die nachfolgende Ausnahme von der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV für das Jahr 2012 bestätigt und mit höchstens unten genanntem Betrag durch den Landkreis Havelland gefördert wird:

Stadt Falkensee - die Erweiterung der P&R-Anlage am Bahnhof Finkenkrug Nordseite (Betrag der Höchstförderung durch den Landkreis 116.250 €)

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahme allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in Vorbereitung als auch Durchführung entspricht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
3. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Ausschuss Grundsicherung und Arbeit

am Donnerstag, den 03.05.2012 um 17:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

- TOP 1 Eröffnung, Feststellung der Tagesordnung und Protokollkontrolle
- TOP 2 Sachbericht für das Jahr 2011 „Havel Perspektive 50+“
- TOP 3 Zielvereinbarung für das Jahr 2012 – Bestätigung durch MASF
- TOP 4 Kreisbericht zur Grundsicherung nach dem SGB II – Berichtsmonat März 2012
- TOP 5 MV-0060/12
Ausschreibung VI/2/2012 einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
„Perspektive U25“ nach §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1, Nr. 1,2 und 3 SGB III
- TOP 6 Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
25. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Jugendhilfeausschuss

am Mittwoch, den 09.05.2012 um 16:15 Uhr
Ort: Jugendförderverein "Mikado" e. V.,
Ketziner Straße 1, 14641 Nauen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

- TOP 1 Festsetzung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Jugendhilfeausschusssitzung am 07.03.2012
- TOP 3 Informationen aus dem Jugendamt
- TOP 4 Bericht über Jugendschutzarbeit im Landkreis Havelland

- TOP 5 BV-0272/12
Bildung einer Steuerungsgruppe für den Qualitätsentwicklungsprozess in Kindertagesstätten des Landkreises Havelland
- TOP 6 BV-0270/12
Bemessung der Kosten für Fachleistungsstunden (Kostensatz) bei den ambulanten Hilfen (Hilfen zur Erziehung)
- TOP 7 MV-0062/12
Anbindung von 2 Stellen „Sprachberater/in“ beim Jugendamt des Landkreises Havelland
- TOP 8 Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil :**
- TOP 9 Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt, dass einberufen wurde zur
18. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Ausschuss Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen

am Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses am 23.02.2012
- TOP 3 BV-0269/12
Abberufung eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision des Landkreises Havelland
- TOP 4 Bericht zum Konzept Gesamtabschluss
- TOP 5 Verschiedenes

Satzung der Hegegemeinschaft Ketzin

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach § 12 Landesjagdgesetz für das Land Brandenburg gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen: Hegegemeinschaft Ketzin.
- (2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Die Hegegemeinschaft umfasst die nachfolgenden Jagdbezirke: Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Etzin, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Ketzin, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Tremmen, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wachow, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Zachow, Eigenjagdbezirk Eisel Etzin, Eigenjagdbezirk Eisel Ketzin und Eigenjagdbezirk Trebelsee.
- (4) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind in der Karte zum Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft Ketzin (Anlage 1) dokumentiert. Diese Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.
- (5) Zuständige Jagdbehörde für die Hegegemeinschaft Ketzin ist die untere Jagdbehörde des Landkreises Havelland bzw. die untere Jagdbehörde der Nachfolgekörperschaft für den Fall der Körperschaftsänderung.

§ 2

Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist eine revierübergreifende Hege und Bejagung des Reh- und Schwarzwildes und des Niederwildes im Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft Ketzin.
- (2) Ziel der Hegegemeinschaft ist die fachkundige Hege und Bejagung des Reh- und Schwarzwildes und des Niederwildes. Dabei sollen unter Beachtung der Belange der Land- und Forstwirtschaft an den Lebensraum angepasste, artenreiche und gesunde Wildbestände erhalten bzw. hergestellt werden.

§ 3

Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben der Hegegemeinschaften sind in §12 (3) BbgJagdG geregelt. Die Aufgaben der Hegegemeinschaft Ketzin umfassen:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands
3. Abstimmung von Abschussplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten zur Festsetzung durch die untere Jagdbehörde
4. Abgabe einer Empfehlungen zu den Abschussplänen bei der unteren Jagdbehörde
5. Prüfung und Bewertung der Streckenergebnisse im Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft
6. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen
7. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien (Anlage 2)
8. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Seuchenschutz

9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes
10. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Nach §12 (1) BbgJagdG können in der Hegegemeinschaft Ketzin Mitglieder werden:
 1. Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke
 2. Revierinhaber bzw. Pächter der beteiligten Eigenjagdbezirke
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. (1)
 2. durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 3. durch Tod
 4. durch Ausschluss mit Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschluss über die Finanzierung der Aufgaben
 3. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 4. Beschluss über Satzungsänderungen
 5. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft
 6. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft
 7. Billigung der Höhe des Gesamtabschussplans der gemäß Satzung zu bewirtschaftenden Wildarten.
- (2) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (3) Die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften, die Eigentümer verpachteter Eigenjagdbezirke und die zuständige untere Forstbehörde sind gemäß § 12 (4) BbgJagdG an den Beratungen der Hegegemeinschaft zu beteiligen. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht. Die gemäß § 12 (4) BbgJagdG vorgegebene Beteiligung an den beteiligungspflichtigen Beratungen erfolgt durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Die Beteiligung der unteren Forstbehörde erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt, sobald die zu ladenden Beteiligten schriftlich, mündlich oder fernmündlich über den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung informiert wurden.
- (5) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche. Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend,

können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht abweichend vom §12 (8) BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Zur paritätischen Interessenwahrung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche unter sich. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die unter §3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich zur Aufgabe:
 1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit den jeweiligen Anteilen an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 5. die Erstattung des Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand empfiehlt der unteren Jagdbehörde die Abschussplanzusammensetzung in den Revieren durch sein Votum zur Festsetzung.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8

Zusammenarbeit mit Jagdbehörden und Organisationen der Jägerschaft

Im Interesse einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsstrukturen der Landesvereinigungen der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu den Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Hegegemeinschaft kann zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
- (2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für Zwecke ihrer Aufgaben und Verwaltung verwendet werden. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

**§ 10
Hegeschau**

Nach Abschluss des Jagdjahres ist jährlich eine Hegeschau und eine Gesamtauswertung durchzuführen. Näheres regelt der Vorstand.

**§ 11
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bestätigung der zuständigen Jagdbehörde in Kraft.

Genehmigungsverfügung

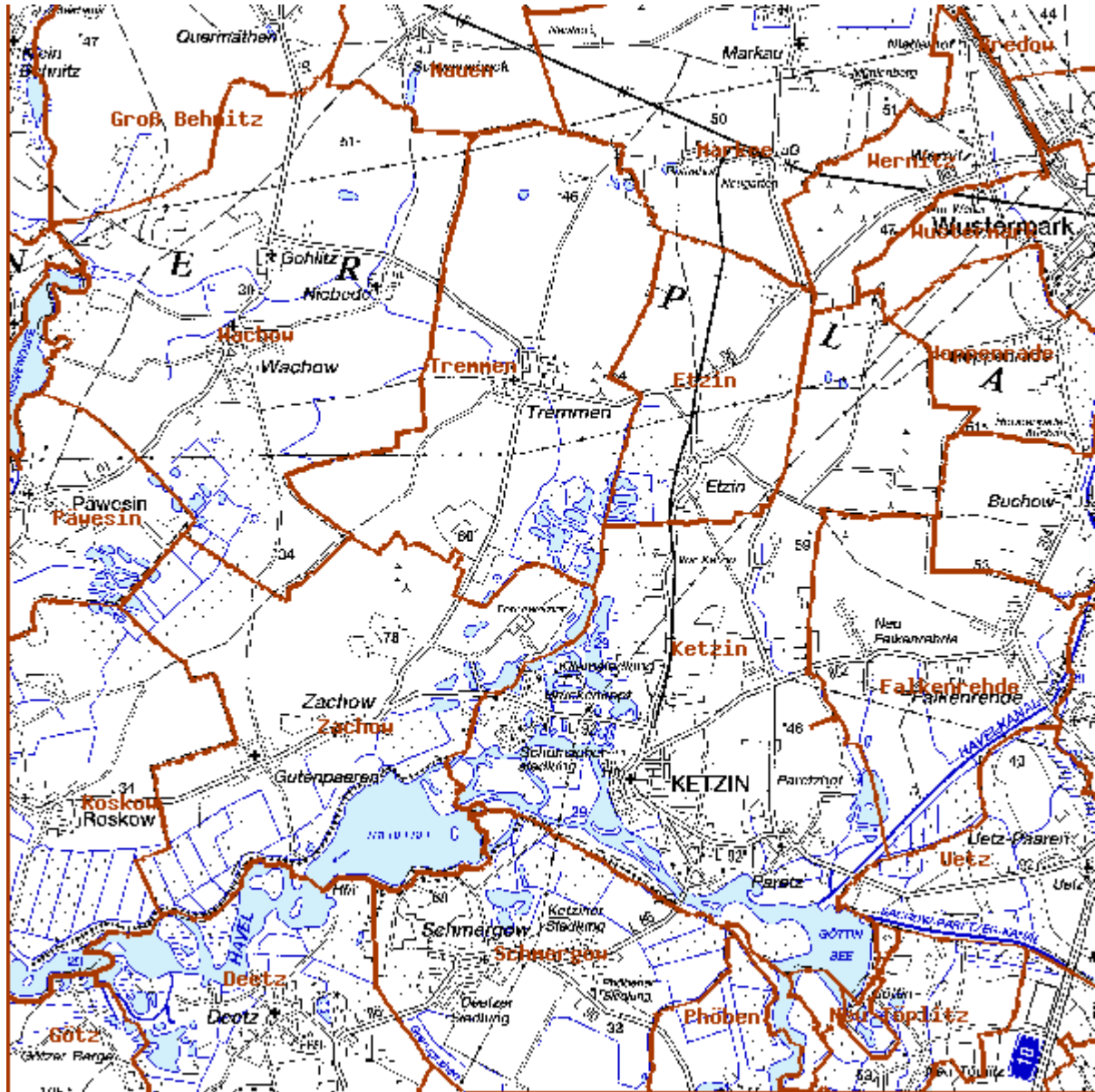
Die vorstehende Satzung der Hegegemeinschaft „Ketzin“ vom 13. 04. 2012 wird nach § 12 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 9 der Satzung der Hegegemeinschaft „Nauener Land“ öffentlich bekanntgegeben. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 27.04.2012 bis 11.05.2012 in der unteren Jagdbehörde des Landkreises Havelland, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur Einsichtnahme aus.

Anlage 1

Zur Satzung der Hegegemeinschaft Ketzin, Übersichtskarte



Ungültigkeitserklärung von Jagdscheinen

Der abhanden gekommene Jagdschein mit der Nr. 502/08 wird hiermit durch die Untere Jagdbehörde für ungültig erklärt:

Oliver Menzel, Nr. 502/08, gültig bis 31. 03. 2014.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
